Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Jugend und Soziales**	Drucksachen-Nr. **32/2007**

X	**Öffentlich**
	Nichtöffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⩛	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Sozialausschuss	**07.02.2007**	**Beratung**
Hauptausschuss	**13.02.2007**	**Beratung**
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	**28.02.2007**	**Beratung**
Rat	**01.03.2007**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

Gesellschaft "GL Service gGmbH"
hier: Gründung und Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag:
@->

1. Die Gründung der Gesellschaft **"GL Service gGmbH"** zum 01.04.2007 wird beschlossen. Dem Gesellschaftsvertrag für die GL Service gGmbH wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Formelle Änderungen auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde oder des Notars, die den materiellen Gehalt des Gesellschaftsvertrages nicht berühren, bedürfen keiner erneuten Zustimmung.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Neugründung der GL Service gGmbH nach § 115 GO NW der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

4. Für den Fall der Zustimmung der Kommunalaufsicht zur Neugründung der GL Service gGmbH werden bereits folgende Beschlüsse gefasst:
   4.1 In die Gesellschafterversammlung der GL Service gGmbH werden als Vertreter des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
      1. der Bürgermeister
      2. .....
      3. .....
      4. .....
      5. .....
      6. .....

7. ……

gewählt.

Der Bürgermeister kann sich in der Gesellschafterversammlung von Frau/Herrn…… vertreten lassen (§ 8 Gesellschaftsvertrag).

4.2 Als Geschäftsführer der GL Service gGmbH werden Frau Manuela Leyendecker und Herr Bruno Hastrich bestellt.

4.3 Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, das Stammkapital für die Gesellschaftsgründung in Höhe von 25.000 € aus der Haushaltsstelle 1.870.930.23 zur Verfügung zu stellen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Entstehung und derzeitige Organisation des CityService

Der CityService wurde Ende der 90er Jahre als Organisationseinheit zur Durchführung von gemeinnütziger zusätzlicher Tätigkeit im Rahmen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG) eingerichtet. Er ist ein wirkungsvolles Instrument zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und zur Vermeidung ungerechtfertigen Sozialleistungsbezuges.
Dieses Instrument gilt auch unter den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, die das alte BSHG zum 01.01.2005 abgelöst haben.

Arbeitsgelegenheiten nach SGB XII und AsylbLG:

Für die Organisation von Arbeitsgelegenheiten von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII und AsylbLG ist weiterhin die Stadt zuständig. Da die Leistungen nach dem SGB XII nur a) vorübergehend oder dauerhaft erwerbsgeminderten Personen und
b) Menschen über 65 Jahre
zustehen, ist der Einsatz von gemeinnütziger Tätigkeit für diesen Personenkreis jedoch nur im Ausnahmefall möglich.
Der Bedarf für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG umfasst bis zu 30 Plätze.

Arbeitsgelegenheiten im SGB II:

Für die Vergabe der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (SGB II) ist die Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg (K-A-S Rhein-Berg) zuständig.
Die Zuweisung erfolgt für 6 Monate mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 30 Stunden. Eine Verlängerung auf maximal 12 Monate ist möglich.
Zuletzt wurden 221 Plätze, davon 60 für Leistungsberechtigte unter 25 Jahre, genehmigt.
Für jeden zugewiesenen Leistungsberechtigten (Teilnahmeplatz) erhält die Verwaltung eine Maßnahmepauschale in Höhe von monatlich 300 Euro (330 Euro für unter 25jährige Leistungsberechtigte).
Ca. 154 Arbeitsgelegenheiten sind für zusätzliche und gemeinnützige Leistungen für zahlreiche Dienststellen der Stadtverwaltung bewilligt.
57 Arbeitsgelegenheiten sind in so genannten „festen Stellen“ bei freien Trägern angesiedelt und werden dort angeleitet.

Aufgaben:

Die Arbeitsgelegenheiten nach SGB II müssen bei unter 25jährigen Leistungsberechtigten einen Qualifizierungsanteil von ca. 20 % der Arbeitszeit umfassen. Bei über 25jährigen Leistungsberechtigten ist der Qualifizierungsanteil ebenfalls gewünscht. Der Qualifizierungsanteil soll die Integrationschancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern. Daher gehört hierzu sowohl die Berufsorientierung, das Bewerbungstraining, die Förderung allgemeiner Arbeitstugenden und die fachspezifische oder individuelle Qualifizierung.
Zur Durchführung der Arbeitsgelegenheiten sind somit durch den CityService folgende Rahmenbedingungen sicherzustellen:

- Bereitstellen entsprechender Tätigkeitsfelder bzw. Einsatzstellen
- Bereitstellen der erforderlichen Sachausstattung (z. B. Werkzeuge, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Transportfahrzeuge)
- Sicherstellen der Qualifizierung (z. B. durch Kooperation mit der VHS, fachliche Unterweisung durch das Fachpersonal in den Einsatzstellen)
- Anleitung und Aufsicht über die Tätigkeiten

- Verwaltung der Maßnahme (z. B. Erfassen der Arbeitszeit, Fertigung der notwendigen Nachweise für Kostenträger, Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung, Buchhaltung, Lagerverwaltung)
- Leitung und Personaleinsatz
- Sozialpädagogische Betreuung

Zur Erfüllung vorstehender Aufgaben wird zurzeit folgendes Personal vorgehalten bzw. per Personalüberlassungsvertrag von einem Dritten entliehen:

Verwaltungspersonal	4 Stellen	(incl. Koordination)
Betreuungspersonal	7 Stellen	(6 Anleiter, 1 Sozialpädagoge)

2. Ausgliederung des CityService

Zwischenzeitlich ist abzusehen, dass die Anzahl der Sozialleistungsbezieher/innen auf lange Sicht nicht wesentlich sinken wird und ein dauerhafter Bedarf an der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, aber auch an Beschäftigung von Personen mit geringen Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt und an Qualifikationsmaßnahmen besteht. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten von Sozialleistungsbezieher/innen dauerhaft bestehen bleiben.
Hierzu bedarf es einer eigenständigen Organisation mit flexiblen Reaktionsmöglichkeiten, um zum einen die Bedarfe der betroffenen Personenkreise (und die Bedarfe der Stadt) aufgreifen zu können und zum anderen eine stabile Lösung für die Steuerung und den Einsatz des dafür erforderlichen Personals zu finden. Die Steuerung der Arbeitsgelegenheiten ist mit der K-A-S Rhein-Berg, insb. dem Kundencenter Bergisch Gladbach hinsichtlich der konkreten Besetzung mit bestimmten Personen und für bestimmte Zeiträume abzustimmen. Sie ist abhängig von der Bewilligung und Zuweisung durch die K-A-S, so dass die Möglichkeit geschaffen werden muss, das Anleiterpersonal entsprechend der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Arbeitsgelegenheiten flexibel einsetzen zu können; bisher musste hierfür auf Personalgestellungsverträge zurückgegriffen werden.

Dies wird erreicht durch die Gründung der **GL Service gGmbH** und Ausgliederung des City Service. Die Ausgründung erfolgt gemäß § 107 (2) GO NW, um die soziale Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin zu gewährleisten. Die Steuerung der **GL Service gGmbH** erfolgt durch den Fachbereich 5. Der Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 1) wurde entsprechend dem bestehenden Gesellschaftsvertrag der EBGL abgefasst.

Die Finanzierung der Gesellschaft wird durch städtischen Zuschuss in Höhe des bisherigen Aufwandes und durch Drittmittel sichergestellt.

Gründung :	01.04.2007
Sitz :	Tannenbergstraße 53 – 55 (Außenstelle des CityService)

Die Gründung der GmbH ist gemäß § 115 GO NW der Kommunalaufsicht anzuzeigen und bedarf im Rahmen der Vorläufigen Haushaltsführung deren Zustimmung.

3. Perspektive

Zunächst soll die neugegründete Gesellschaft **GL Service gGmbH** den CityService (Arbeitsgelegenheiten) in derzeitiger Organisationsform und Platzstärke übernehmen.
Hierzu ist eine Überleitung der bewilligten Arbeitsgelegenheiten mit der K-A-S Rhein-Berg abzustimmen.
Dem bisher im städtischen Stellenplan für den CityService eingesetzte Personal wird angeboten, entweder übergeleitet oder ausgeliehen zu werden.

In Kooperation mit der K-A-S Rhein-Berg, Handwerkskammer, IHK und anderen Akteuren am Arbeitsmarkt sollen so dann weitere Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte entwickelt werden, um mit Menschen, die keinen oder nur sehr erschwerten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt finden, eine Beschäftigungsperspektive zu entwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf den Übergang von der Schule zur Erwerbstätigkeit gelegt werden. Deshalb wird im Rahmen der Qualifizierung eine enge Zusammenarbeit mit VHS und Berufsschulzweckverband aber auch mit den weiterführenden Schulen angestrebt.

Mittels neuer Finanzierungen (z. B. K-A-S, Land, Europäische Sozialfonds) können neue Projekte entwickelt werden. Hierfür kommen zunächst insbesondere in Frage:

- Profiling für SGB II-Leistungsberechtigte
- Sofortangebote nach § 15 a SGB II
- Projekte für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren
- Frauenspezifische Projekte
- Kombilohn-Modelle und Job Plus
- Unterstützung des Aufbaus der „Tafel Bergisch Gladbach“

Perspektivisch könnte die GmbH auch zur Übernahme von Trägerschaften über Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe und/oder der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehen, sofern die freien Träger, die Aufgaben nicht [mehr] bedarfsdeckend erfüllen können.

Die Kooperationspartner in den jeweiligen Aufgabenfeldern der GmbH sollen mittels Beiräte in die Projektentwicklung eingebunden werden. Dies gilt zunächst, mit Blick auf das Feld der Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigungsmaßnahmen, besonders für die Kreishandwerkerschaft, die IHK und den DGB.

Gesellschaftsvertrag

der

GL Service gGmbH

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

GL Service gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der sozialen Teilhabe und Inte-gration, insbesondere durch die Betreibung von Maßnahmen, Diensten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, vorrangig der gemeinnützigen Arbeit – Arbeitsgelegenheiten –, der Qualifizierung für den Arbeitsmarkt, der Beschäftigungsförderung und der Jugendhilfe in Bergisch Gladbach.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen Dritter zu übernehmen sowie Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit Dritten zu schließen.

3. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NW - GO NW) und des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages – insbesondere § 3 – alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft durch die Stadt Bergisch Gladbach zu steuerbegünstigten Zwecken der Jugendhilfe und/oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5
Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanztausend). Die einzige Stammeinlage wird von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen und in voller Höhe bar eingezahlt.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Gesellschafterversammlung,

b) die Geschäftsführung.

§ 8
Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach als alleinige Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung 7 Mitglieder, darunter der Bürgermeister (§ 113, Absatz 2, Satz 2 GO NW).

2. Die Mitglieder sind vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu wählen. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder der Gesellschafterversammlung weiter. Der Rat wählt darüber hinaus einen vom Bürgermeister vorgeschlagenen Beamten, der den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten kann.

3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach oder – falls es sich nicht um ein Ratsmitglied handelt – einem seiner Ausschüsse bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadtverwal-

tung Bergisch Gladbach oder durch Niederlegung.

4. Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung während der Wahlperiode des Rates aus, so wählt der Rat für die Restzeit einen Nachfolger.

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, den Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens ein Mal jährlich, und zwar bis spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, stattzufinden.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird und ferner dann, wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses schriftlich beantragen und insbesondere auch für den Fall, dass der Abschlussprüfer eine Einberufung für dringend erforderlich hält, um den Prüfungsbericht zu besprechen oder die Lage der Gesellschaft zu erörtern.

4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat der aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende.

5. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat.

6. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse gemäß diesem Absatz 6 sind in einer besonderen Niederschrift festzuhalten.

7. Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.

§ 10
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

   Sie beschließt insbesondere über die folgenden, die Gesellschaft selbst oder ihre Beteiligungsunternehmen betreffenden Gegenstände:

   a) die Feststellung des Wirtschaftsplans inkl. GuV, Stellenplan, Investitionsplan und des fünfjährigen Finanzplans sowie der Nachträge;

   b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;

   c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Geschäftsführeranstellungsverträge;

   d) die Entlastung der Geschäftsführer;

   e) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals

   f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

   g) die Auflösung, die Verschmelzung, die Umwandlung oder die Änderung der Rechtsform

   h) die vollständige oder teilweise Veräußerung des Geschäftsbetriebes;

   i) die Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsbereiche;

   j) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen und Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen;

   k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;

   l) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;

m) die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Weisungen an die Geschäftsführer;

n) die Wahl des Abschlussprüfers

2. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen dies verlangt, sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 10 Abs. 1 erst zulässig, nachdem der Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu diesen Beschlussgegenständen jeweils Beschlüsse gefasst hat.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder nach § 8 Abs. 1, darunter der Bürgermeister oder sein vom Rat gewählter Vertreter, anwesend sind.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

§ 11
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung).

2. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Es können auch stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt werden.

3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Sie ist den Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung verpflichtet.

4. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Stadt Bergisch Gladbach von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.

6. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden für die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung geschlossen.

7. Die Geschäftsführung beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der Fassung vom 09.11.1999.

8. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Gesellschafter die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf:
Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung auf der Grundlage des Investitionsprogramms eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang(und Lagebericht der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
Im Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

4. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Gemäß § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Rechte eingeräumt.

§ 14
Bekanntmachungen und Offenlegung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung, unter Angabe des Jahresüberschusses oder Fehlbetrages, sind die §§ 325, 326, 327 und 328 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 108 Abs. 2 Ziff. 1 lit. c) GO NW anzuwenden.

§ 15
Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.000,00.

§ 16
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.

3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Bergisch Gladbach.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	